

Die Klägerin habe einen immateriellen Schaden erlitten, weil der Eindruck, dass sie Kartellbeteiligte gewesen sei, aufgrund der überlangen Dauer des Verfahrens vor dem Gericht unangemessen lang aufrecht erhalten worden sei. Eine Entschädigung in Höhe von 5 % der ursprünglich festgesetzten Geldbuße entspreche der vom Gerichtshof in vergleichbaren Fällen erheblicher Fristüberschreitungen bei der Beurteilung von Geldbußen in Kartellverfahren für angemessen gehaltenen Entschädigung.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen trägt die Klägerin vor, dass ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem geltend gemachten Schadensersatz und dem von der Union begangenen Verstoß gegen eine Rechtsnorm bestehe, die bezwecke, dem Einzelnen Rechte zu verleihen. Daher lägen die Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung der Union gemäß Art. 340 Abs. 2 AEUV vor.

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2014 — Universal Protein Supplements Corp. d/b/a Universal Nutrition/HABM - H. Young Holdings (animal)

(Rechtssache T-727/14)

(2014/C 431/68)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Universal Protein Supplements Corp. d/b/a Universal Nutrition (New Brunswick, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: H. Young Holdings plc (Newbury, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „animal“ — Gemeinschaftsbildmarke Nr. 2 822 807.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 31. Juli 2014 in der Sache R 2054/2013-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und der anderen Beteiligten ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 37 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung Nr. 2868/95.

Klage, eingereicht am 10. Oktober 2014 — Universal Protein Supplements Corp. d/b/a Universal Nutrition/HABM — H. Young Holdings (animal)

(Rechtssache T-728/14)

(2014/C 431/69)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Universal Protein Supplements Corp. d/b/a Universal Nutrition (New Brunswick, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: H. Young Holdings plc (Newbury, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „animal“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 2 824 548.

Verfahren vor dem HABM: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 31. Juli 2014 in der Sache R 2058/2013-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und der anderen Beteiligten deren eigene Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 37 Buchst. b Ziff. ii der Verordnung Nr. 2868/95.

Beschluss des Gerichts vom 2. Oktober 2014 — Ratioparts-Ersatzteile/HABM — Norwood Industries (NORTHWOOD professional forest equipment)

(Rechtssache T-592/13) ⁽¹⁾

(2014/C 431/70)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Beschluss des Gerichts vom 2. Oktober 2014 — Ratioparts-Ersatzteile/HABM — Norwood Promotional Products Europe (NORTHWOOD professional forest)

(Rechtssache T-622/13) ⁽¹⁾

(2014/C 431/71)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 39 vom 8.2.2014.
